



Landratsamt Schwäbisch Hall
-Untere Flurbereinigungsbehörde -

Flurbereinigung Crailsheim-Goldbach
Landkreis Schwäbisch Hall

Änderungsbeschluss Nr. 5 vom 13.02.2026

1. Das Landratsamt Schwäbisch Hall -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung **Crailsheim-Goldbach** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

In das Flurbereinigungsgebiet wird einbezogen:

Von der	Stadt Crailsheim,	Gemarkung Goldbach
	Flur 0	Landkreis Schwäbisch Hall

das Grundstück Flst. Nr. 211/2.

Die Fläche des neu einbezogenen Grundstücks beträgt 11 m².
Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 341,3692 ha.

Seine Abgrenzung ist aus der Gebietskarte in der Fassung vom 13.02.2026 ersichtlich.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:

Als Teilnehmer der Eigentümer des zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücks;
als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesem Grundstück.

3. Dieser Beschluss mit Begründung wird hiermit dem an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümer mitgeteilt.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3367) sowie auf der Internetseite des Landkreises Schwäbisch Hall (www.LRASHA.de) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Schwäbisch Hall, Sitz: Schwäbisch Hall eingelegt werden.

Begründung

Die Einbeziehung des Grundstücks ist erforderlich, da die Fläche zur zweckmäßigen Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes (Plan nach § 41 FlurbG) benötigt wird. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

gez.
Friedrich, LFB

D.S.